

BVGer E-3718/2022 vom 9. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3718_2022

FR: TAF E-3718/2022 du 9 septembre 2022

IT: TAF E-3718/2022 del 9 settembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

April 2020 [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Flüchtlingseigen- schaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungs- vollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerde- führer zufolge Unzumutbarkeit der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6

Wie sich aus dem Nachstehenden ergeben wird, ist die Frage, ob es sich beim Beschwerdeführer um eine volljährige oder minderjährige Person handelt, für die Beurteilung der formellen Rügen sowie die Einschätzung

E-3718/2022 Seite 6 der Glaubhaftigkeit seiner Fluchtvorbringen sowie deren flüchtlingsrechtli- chen Relevanz, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Auf die Ausfüh- rungen in der angefochtenen Verfügung sowie in der Beschwerdeschrift betreffend das Alter ist im vorliegenden Urteil deshalb nicht vertieft einzu- gehen. Der entsprechende Eintrag im ZEMIS bildet Gegenstand eines se- paraten Verfahrens bei der Vorinstanz. Da sich die Spruchreife des vorlie- genden Verfahrens unabhängig von der Frage des exakten Alters des Be- schwerdeführers ergibt, drängt sich keine Koordination der Verfahren auf,

weshalb der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag abzuweisen ist.

E. 7.1

Die vom Beschwerdeführer erhobenen formellen Rügen, insbesondere der Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflicht sowie der unrichtigen Sachverhaltserstellung, sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 7.2

In der Rechtsmitteleingabe wird unter anderem die Art und Weise der Durchführung der Erstbefragung moniert. Es wird geltend gemacht, die Befragung habe mit vier Stunden zu lange gedauert. Es trifft zu, dass diese Dauer für eine Erstbefragung eher unüblich ist. Vorliegend scheint dies aber dem Umstand geschuldet zu sein, dass der Sachbearbeiter des SEM den Fokus stark auf die Frage des Alters des Beschwerdeführers legte. Gemäss dessen eigenen Angaben stand er zum Zeitpunkt der Befragung kurz vor seinem (...) Geburtstag. Eine vierstündige Befragung ist zwar als lange zu werten, kann einer Person in ihrem (...) Altersjahr jedoch grundsätzlich zugemutet werden. Dies umso mehr, als zwei Pausen von einmal 20 und einmal 25 Minuten (total 45 Minuten) eingelegt wurden, mithin alleine aus der Dauer der Befragung keine Verletzung der Verfahrensrechte ersichtlich ist. Dass, wie der Beschwerdeführer vorbringt, die Art der Fragestellung in erheblicher Weise unstrukturiert gewesen sei, kann das Gericht nicht erkennen und wird vom ihm auch nicht substantiiert dargelegt. Gleiches gilt für das Vorbringen, es sei Druck auf ihn ausgeübt worden. Gemäss den Akten war die Rechtsvertretung der Meinung, dass die Stimmung anlässlich der Befragung unfreundlich gewesen sei, wobei nicht aktenkundig ist, wie der Beschwerdeführer dies empfunden hatte. Das Augenmerk ist ohnehin vielmehr darauf zu legen, ob die Befragung sachlich geführt wurde, da die herrschende Stimmung einerseits vom subjektiven Empfinden abhängt und andererseits von diversen Faktoren beeinflusst werden kann, welche nicht ausschliesslich im Machtbereich der Vorinstanz liegen. Insgesamt kann nicht festgestellt werden, die Art der Durchführung

E-3718/2022 Seite 7 der Befragung hätte das für eine sich (gemäss vorliegender Sachlage mindestens) in ihrem (...) Altersjahr befindende Person Zumutbare überschritten. Dass in diesem Zusammenhang die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt worden sein sollen, ist nicht festzustellen und die diesbezüglichen Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 7.3

Auf das Vorbringen, die dem Beschwerdeführer gestellten Fragen bezüglich seiner Schulzeit hätten bisweilen suggestive Züge getragen, ist bereits deshalb nicht vertieft einzugehen, weil dieser Themenkreis kein zentrales Element der Fluchtvorbringen darstellt und auf die hier zu prüfenden Fragen der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen sowie deren flüchtlingsrechtlichen Relevanz – wie sich aus dem Nachstehenden ergeben wird – keinen massgebenden Einfluss hat. Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen Verfahrensechten rügt, die Vorinstanz habe keine angemessene Gesamtwürdigung sämtlicher massgeblicher Elemente vorgenommen, bezieht er sich im Kern auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen durch die Vorinstanz, welche als materielle Frage nachfolgend unter E. 11 zu behandeln sein wird.

E. 7.4

Die formellen Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind somit abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

E-3718/2022 Seite 8 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 9

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Zur Begründung führt die Vorinstanz einleitend aus, aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers, in Ermangelung entsprechender beweiskräftiger Dokumente sowie angesichts der Ergebnisse des erstellten Altersgutachtens sei von seiner Volljährigkeit auszugehen beziehungsweise sei es ihm nicht gelungen, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Zu den Fluchtvorbringen wird in der angefochtenen Verfügung festgehalten, bereits die beschriebene Kontaktaufnahme durch die Taliban und die Reaktion des Beschwerdeführers würden unplausibel wirken. Die Schilderung des Gesprächs und des gemeinsamen Nachhausewegs seien trotz mehrmaligen Nachfragens unpersönlich, wenig konkret und stereotyp ausgefallen. Gleiches müsse für die Beschreibung des Aufenthaltes bei ihm zu Hause sowie der anschliessenden Flucht festgestellt werden. Ferner seien bei den Ausführungen zur Flucht Widersprüche festzustellen. Zudem wäre dem Rekrutierungsversuch die flüchtlingsrechtliche Relevanz abzusprechen und die im Rahmen der Stellungnahme zitierte Rechtsprechung sei vorliegend nicht einschlägig.

E. 10

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen nicht

sämtliche – auch persönliche – massgebenden Elemente berücksichtigt und gehe zudem zu Unrecht von seiner Volljährigkeit aus. Sodann würde die Vorinstanz kleinere marginale Widersprüche bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit zu stark gewichten. In Anbetracht seines soziokulturellen Hintergrundes, seiner eher zurückhaltenden bezie-

E-3718/2022 Seite 9 hungsweise stillen Persönlichkeit und allenfalls auch den im Zusammenhang mit der Anhörung bestehenden stressbedingten Faktoren seien seine Asylvorbringen insgesamt als glaubhaft zu bewerten. Schliesslich sei auch die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Vorbringen – gestützt auf die geltende Praxis sowie das Schrifttum – zu bejahen. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seines Alters sowie Geschlechts zwangsrekrutiert worden beziehungsweise wegen seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Bei einer Rückkehr drohe ihm mindestens eine illegitime Zwangsrekrutierung, wenn nicht sogar schlimmeres.

E. 11.1

Das Gericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zur Auffassung, dass die Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu qualifizieren sind. Mutete die Schilderung der Fluchtgründe – auch unter Berücksichtigung, dass es sich diesbezüglich um eine summarische Befragung handelt – bereits anlässlich der Erstbefragung relativ knapp und überblickartig an, gelang es dem Beschwerdeführer auch anlässlich der ergänzenden Anhörung und trotz der Aufforderung, möglichst detaillierte Angaben zu machen (vgl. SEM-Akten 26/13 F6 ff.), nicht, diese in genügender Weise zu substantiieren. Zumindest bemerkenswert ist, dass – obwohl er davon gewusst haben will, dass wenige Tage zuvor junge Männer von der Taliban mitgenommen worden sein sollen – er und andere Kollegen beziehungsweise er und seine Cousins unbekümmert vor einer Moschee gespielt haben sollen (vgl. a.a.O. F9 ff.). Bei der Schilderung der Flucht aus dem Elternhaus erklärt er das eine Mal, diese sei ihm gelungen, weil das Haus zwei verschiedene Türen gehabt habe, ein anderes Mal, er sei über eine Hofmauer geklettert (vgl. SEM Akten a.a.O. F30 sowie A11/14 Ziff. 7.02). Seine Eltern, die ihm zur Flucht geraten und ihn in den Augen der Taliban zumindest nicht an der Flucht aus dem Haus gehindert haben, mussten danach keine nennenswerten Nachteile gewärtigen (vgl. a.a.O. F34 f. und Beschwerdeschrift S. 12). Im Zusammenhang mit der weiteren Flucht via D. _____ nach F. _____ ist sodann nicht nachvollziehbar, dass er vom Vater angehalten worden sein soll, sich in D. _____ an "Freunde" zu wenden, ohne dass ihm gesagt worden sei, an wen genau er sich wenden soll beziehungsweise entsteht aus der Schilderung des Beschwerdeführers der Eindruck, er habe die betreffende Person schlussendlich aus purem Zufall angetroffen. Sodann erklärt er einmal, er habe in D. _____ nach mehreren Namen gefragt, obwohl er schlussendlich nur nach einer spezifischen Person Ausschau gehalten haben soll, ein anders Mal erklärt er hingegen in

E-3718/2022 Seite 10 unplausibler Weise, er habe gar nicht nach Personen gefragt oder gesucht, sondern sich in Geschäften vorgestellt und gefragt, ob man ihn kenne (vgl. a.a.O. F68 ff.). Bemerkenswert scheint sodann, dass die unvorhergesehene Flucht aus dem Heimatland und die dazugehörige Beschaffung der finanziellen Mittel in äusserst kurzer Zeit hätte erfolgen müssen, wobei der Beschwerdeführer darüber relativ wenig zu berichten weiss (a.a.O. F74 ff.). Insgesamt kommt das Gericht zum Schluss, dass die Schilderung der Fluchtgründe viele Inkonsistenzen aufweist und stellenweise unplausibel wirkt. Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe – insbesondere die Hinweise auf die Dauer der Befragungen, die sozioökonomischen Verhältnisse des Beschwerdeführers sowie dessen

intellektuellen Fähigkeiten, seine stille Persönlichkeit, die angebliche Erkältung und die fehlende Ventilation in den Räumlichkeiten der Vorinstanz – vermögen dies nicht überzeugend zu erklären. Die Fluchtvorbringen sind in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unglaubhaft zu qualifizieren. Auf die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Schilderungen ist bei dieser Ausgangslage nicht mehr näher einzugehen.

E. 11.2

Aufgrund des Ausgeführten ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 12

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 13

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Nachdem das SEM mit Verfügung vom 27. Juli 2022 angesichts der Lage in Afghanistan die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt

E-3718/2022 Seite 11 und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4).

E. 14.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 14.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3718/2022 Seite 12